

**BP 1.09 „Krummer Kamp“, 1. Änderung - Begründung**

Anmerkung: Begründung liegt nicht vor.

Abt. Bauamt Drensteinfurt, den 22. Aug. 1972

Az.: 622-2/10-11/Weg/13 **Vorlage** TO 15.)

für die Sitzung der Stadtvertretung am 22. 8. 1972.  
(Bundesantrag des Ausschusses über die Verwaltung)

**Betrifft:** Bebauungsplan "Krummer Kamp";  
hier: Geringfügige Änderung gemäß § 13 BBauG.  
*(1. Änderung)*

In der Sitzung der Stadtvertretung am 8. 6. 1972 wurde unter Punkt 8.) der DO die Erschließungsbezirksgrenzen innerhalb des Baugebietes "Krummer Kamp" festgesetzt. Hierbei war man auch einstimmig der Auffassung, die östliche Grenze des Baugebietes so in westlicher Richtung zu verlegen, daß sie sich mit der Erschließungsbezirksgrenze deckt, d. h., daß der Weg entlang der östlichen Grenze des Baugebietes nicht mehr im räumlichen Geltungsbereich liegt. Ein solches Vorgehen kann nur § 13 BBauG nachträglich auf Grund des genehmigten Bebauungsplanes vorgenommen werden. Da ein Beschluß gemäß § 13 BBauG nicht als ordentlicher Tagesordnungspunkt auf der Sitzung am 8. 6. 1972 stand, muß dieser Beschluß nunmehr gefaßt werden.

Östliche Grenze des Bebauungsplangebietes "Krummer Kamp":

In Osten: 7324  
Entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 270, 1.354, 1.355, 1.357, 1.358, 1.362, 1.363 (1.361) und 1.366 und zwar von der südlichen Grenze des Flurstückes 269 bis zur südlichen - 2 -

Vorschlag der Verwaltung Drensteinfurt, den 22. Aug. 1972

Die Stadtvertretung möge einen Beschluß gemäß § 13 BBauG fassen damit die umliegenden betroffenen Grundeigentümer über den Beschluß informiert werden können und ihre Einverständniserklärung hierzu ggf. abgeben. Für den Fall, daß keine Bedenken seitens der anliegenden betroffenen Grundeigentümer vorgebracht worden, ist nur die Baugenehmigungsbehörde Kückinghausen hierüber in Kenntnis zu setzen, daß der Beschluß gemäß § 13 BBauG Rechtskraft erlangt hat. Ansonsten hat der Regierungspräsident über evtl. Einsprüche zu entscheiden.

*NA 15. 11. 73*

Grenze des Flurstückes 1.366.

Die östliche Bebauungsplangrenze im Bereich des Grundstücken  
Fecke wurde seinerzeit beim Sackungsbeschluss gemäß § 10 BBauG  
festgesetzt. Eine Ersetzung gemäß § 13 BBauG braucht hier also  
nicht erfolgen.